GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4
E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at

Sachbearbeiter: AL Mag. Roland Kratzer – Nst. 11

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der Fahrbahn - Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaßnahmen

Heimschuh, am 03.03.2025

Der Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 – Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBl.Nr. 122/2024) nachstehende

V E R O R D N U N G

kund.

Auf Grund des Antrages der Firma Granit Bauunternehmung GmbH in 8020 Graz, Feldgasse 14 vom 04.02.2025 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für das beantragte Teilstück der **Gemeindestraße-Nr. 60 „Mühlweg“ (GSt-Nr. 411 EZ 50000 KG 66124 Heimschuh) sowie des öffentlichen Weges „Mühlweg“ (GSt.-Nr. 416/9 und 416/1 EZ: 757 KG 66124 Heimschuh),** anlässlich der beabsichtigten Baumaßnahmen **(Grabungsarbeiten für das Projekt „Hochwasserschutz Sulm“ mit Leitungsverlegung zur Errichtung des Pumpwerkes)** zum voraussichtlichen Baubeginn mit 03.03.2025 bis zum Ende der Bauarbeiten am 28.03.2025 der angeführten Gemeindestraße bzw. Gemeindestraßenteilstückes folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet **(Änderung gegenüber der Verordnung vom 11.02.2025):**

- **Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) jeweils 50 m vor dem Arbeitsbereich von der Gemeindestraße-Nr. 143 „Dorfstraße“ kommend (§52 lit. a Ziffer 10a)**
- **Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) (§ 52 lit. a Ziffer 10b)**
- **Gefahrenzeichen „Baustelle“ jeweils 50 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 9 StVO)**
- **Fahrverbot mit geeigneter Umleitung beginnend vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§52 lit. a Ziffer 1)**
- **Hinweiszeichen „Sackgasse“ im Bereich der Einfahrt von der Landesstraße L604 „Arnfelserstraße“ mit dem öffentlichen Weg „Mühlweg“ (§ 53 (1) Ziffer 11)**
- **Aufhebung des Verbots- und Beschränkungszeichen „Einfahrt verboten“ im Bereich der Rampe bei der Kreuzung Landesstraße L604 mit der Gemeindestraße-Nr. 60 „Mühlweg“**
- **Aufhebung des Verbots- und Beschränkungszeichen „Einfahrt verboten“ im Bereich der Einfahrt vom Mühlweg kommend in die Gemeindestraße-Nr. 141 „Getreideweg“ sowie des Hinweiszeichens „Einbahn“ im Bereich der Einfahrt zur Gemeindestraße-Nr. 141 „Getreideweg“**
- **Umleitung mit Ortsangabe „Mühlweg nach der Ölmühle Hartlieb gesperrt“ an folgenden Standorten:**
  - im Bereich der Landesstraße L604 „Arnfelserstraße“ mit der Gemeindestraße-Nr. 143 „Dorfstraße“ von beiden Seiten kommend (§ 53 (1) Ziffer 16b)

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 52/2024 sind die Arbeitsbereiche durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote abzusichern.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Verbots- und Beschärnkungszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“, „Baustelle“ „Fahrverbot“ sowie den Hinweiszeichen „Sackgasse“ und „Umleitung“, sowie der Entfernung des Verbots- und Beschränkungszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1, 2, 10a, 10b, § 50 Ziffer 9, § 53 Abs. 1 Ziffer 11 und 16b gemäß StVO 1960 idgF. BGBl-Nr. 52/2024.

§ 2

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Antragsteller hat die Dauer der Sperren auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Angeschlagen am: 03.03.2025

Abgenommen am:

Bürgermeister

Alfred Lenz